

§ 9 Entscheidungsgründe

Literatur: *Schneider*, Tatbestand und Entscheidungsgründe des Zivilurteils nach neuem Recht, JuS 1978, 334; *Huber*, Grundfragen der Entscheidungsgründe im Zivilurteil, JuS 1987, 213 – 217; *ders.*, JuS 1987, 296 – 301; *ders.*, JuS 1987, 464 – 470; *ders.*, JuS 1987, 545 – 550; *Puhle*, Der typische Fehler in der Zivilrechtsarbeit, JuS 1989, 549, 551; *Balzer*, Schlanke Entscheidungen im Zivilprozeß, NJW 1995, 2448 – 2457; *Huber*, Verfahren und Urteile erster Instanz nach dem Zivilprozessreformgesetz, JuS 2002, 791, 792; *Fellner*, Berufungsurteil – Neue Anforderungen an den Inhalt nach dem ZPO-RG, MDR 2004, 981 – 983; *Danger*, Urteil und Urteilsstil in der zivilrechtlichen Assessor Klausur: Eine praktische Hilfestellung, JA 2005, 523 – 528

Seite

I. Einleitung.....	2
1. Allgemeines	2
2. Urteilsstil	2
3. Zitate	3
4. Bezugnahmen	4
5. Bezifferung	4
6. Zeitform des Urteils	5
7. Feststellungen i. S. v. § 286 ZPO	5
8. Gewichtung.....	7
II. Aufbau der Entscheidungsgründe.....	7
1. Einführung.....	7
2. Unklare Anträge	8
3. Prüfung eines Rechtsbehelfs/Rechtsmittels ...	9
4. Weitere vorzuziehende Punkte.....	10
III. Sachurteilsvoraussetzungen	11
1. Allgemeines	11
2. Kein Zulässigkeitsproblem	11
3. Ausnahmen.....	11
4. Feststellungsklagen	12
IV. Begründetheit.....	12
1. Allgemeines	12
2. Hauptanspruch.....	13
a. Begründete Klage	13
b. Unbegründete Klage	14
3. Nebenforderungen.....	15
V. Nebenentscheidungen	15
1. Kostenentscheidung.....	16
2. Vorläufige Vollstreckbarkeit	16
3. Zulassung von Rechtsmitteln	17
VI. Streitwert	17
VII. Schemata.....	18
1. Begründete Klage	18
2. Unbegründete Klage	19
VIII. Berufungsurteil.....	20
[...]	

[...]

II. Aufbau der Entscheidungsgründe

1. Einführung

- 35** In einem Urteil folgen nach dem Tatbestand gem. § 313 Abs. 3 ZPO die Entscheidungsgründe. Nach der in der Praxis üblichen Binnenstruktur der Entscheidungsgründe steht an ihrem Anfang die Antwort auf die Frage, ob die Klage zulässig ist (Zulässigkeit). Ist diese Frage zu verneinen, ergeht ein Prozessurteil¹. Kann diese Frage aber bejaht werden, ist darzustellen, ob die Klage vollständig oder teilweise begründet ist (Begründetheit)². *Aufbau*
- 36** Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen (also der Zulässigkeit und der Begründetheit) sollte **m.E.** in einem **kurzen** Einleitungssatz am Beginn der Entscheidungsgründe gleich nach der Überschrift „Entscheidungsgründe“ (zentriert; danach ein Absatz) dargestellt werden, str³. Beispiele: *Einleitungssatz*
- 37** **„Entscheidungsgründe“** *Beispiele*
- „Die zulässige Klage ist begründet.“
 - „Die Klage ist zulässig und begründet.“
 - „Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).“
 - „Die Klage ist in ihrer ausgelegten Form (I.) zulässig (II.) und begründet (III.).“
 - „Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.“
 - „Die zulässige Klage ist unbegründet.“
 - „Die Klage ist bereits nach dem Hauptantrag begründet.“
- 38** In besonderen Fällen müssen freilich noch vor der Zulässigkeit bestimmte Fragen gleichsam „vor die Klammer“ gezogen werden. Von ihrer Beantwortung hängt nämlich ab, ob und ggf. wie die weitere Prüfung läuft. *Ausnahmen*

¹ Siehe dazu ⇒ § 10 Sachurteilsvoraussetzungen **Randnummer 2**.

² Die Zulässigkeit ist also grundsätzlich **vor** der Begründetheit zu prüfen, siehe ⇒ § 10 Sachurteilsvoraussetzungen - Zulässigkeit **Randnummer 70**.

³ Manche Kollegen halten das für unnötig.

2. Unklare Anträge

unklarer Antrag

Es ist vorstellbar, dass zu Beginn der Entscheidungsgründe und noch vor Zulässigkeit und Begründetheit der oder die Klageanträge auszulegen sind. Denn nur wenn vom Gericht festgestellt ist, über welchen Antrag zu entscheiden ist, können Zulässigkeits- und Begründetheitsfragen erörtert werden. Eine in diesem Sinne notwendige Auslegung ist vor allem vorstellbar bei:

Überblick

- Unklarheiten über die gewählte Klageart (z.B. Umdeutung des Feststellungs- in einen **Gestaltungsantrag** [häufig bei § 767 ZPO] oder Umdeutung einer Erledigterklärung in eine **Erledigtfeststellungsklage**⁴) **40**
- Bei Unklarheiten wegen des **Verhältnisses** mehrerer Anträge untereinander.
- Bei der Reaktion der Parteien auf **Rücknahmen**, Erledigungen etc.
- Bei der falschen **Formulierung eines Antrages** (z.B. statt richtig „Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz“ der falsche Antrag „5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz“⁵).

In einem solchen Fall kann etwa wie folgt formuliert werden: **41**

Beispiel

„Entscheidungsgründe **42**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Antrag des Klägers [Wiedergabe des Antrages] ist dahin gehend auszulegen, dass er (...). Für diese Auslegung spricht, dass [Begründung für das Ergebnis der Auslegung].“

[Es **folgen**: Zulässigkeit und ggf. Begründetheit].

3. Prüfung eines Rechtsbehelfs/Rechtsmittels

Prüfung eines Rechtsbehelfs/Rechtsmittels

Im Aufbau vor die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage ist stets auch die Prüfung **43**

⁴ Siehe dazu auch ⇒ § 6 Erledigung **Randnummer** 48.

⁵ OLG Hamm, NJW 2005, 2238; a.A. Hartmann, NJW 2004, 1358, 1359, 1360, der eine Auslegung nicht für angemessen erachtet.

eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels, z.B. eines Einspruchs oder einer Berufung abzuhandeln.

- 44** Zu prüfen ist dabei neben der Statthaftigkeit des gewählten Mittels (Frage: Kann gegen die jeweilige gerichtliche Entscheidung gerade dieses Rechtsmittel oder dieser Rechtsbehelf genutzt werden? Ggf. gilt der Meistbegünstigungsgrundsatz⁶), ob das Mittel frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die in der **Klausur** am häufigsten notwendige Prüfung eines Einspruchs⁷ kann z.B. so dargestellt werden:

Prüfungsgegenstände

- 45** ■ „Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 24. Mai 2007 ist zulässig. Er ist nach § 338 ZPO der gegen ein Versäumnisurteil statthafte Rechtsbehelf. Der Einspruch ist auch formgerecht eingelegt worden, § 340 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO. Ferner ist durch Eingang des Einspruchs bei Gericht am 21. Juni 2007 die Zweiwochenfrist des § 339 Abs. 1 ZPO eingehalten⁸. Denn diese beginnt bei einem Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erst mit der Zustellung an beide Parteien, hier also erst mit der am 7. Juni 2007 erfolgten Zustellung an den Kläger. Die Zustellung an beide Parteien ersetzt bei einem Versäumnisurteil die Verkündung des Urteils (§ 310 Abs. 3 ZPO); erst mit Verkündung (§ 310 Abs. 1 ZPO) wird das Urteil rechtlich existent⁹.“

Beispiel

4. Weitere vorzuziehende Punkte

- 46** Im Aufbau vor die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage gehören schließlich auch folgende Punkte:

weitere vorzuziehende Punkte

- 47** ■ **Die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs:** Ist ein zuvor geschlossener Prozessvergleich wirksam, kann ein im Vergleich vollständig enthaltener Streitgegenstand nicht weiterverfolgt werden.

Übersicht

⁶ Zu diesem siehe ⇒ § 20 Versäumnisverfahren **Randnummer** 42 ff.

⁷ Vgl. ⇒ § 20 Versäumnisverfahren **Randnummer** 41 ff. Siehe dazu auch Schmitz, JuS 1990, 131, 134 mit Fn. 12.

⁸ Siehe dazu ⇒ § 20 Versäumnisverfahren **Randnummer** 60.

⁹ Ich halte es **mittlerweile** für überflüssig, zusätzlich die Wirkung des § 342 ZPO – gleichsam im Gutachtenstil – in den Entscheidungsgründen zu wiederholen, siehe ⇒ § 20 Versäumnisverfahren **Randnummer** 72 ff.

- **Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 233 ff. ZPO:** Ist eine Wiedereinsetzung zu verwehren, muss eine Prüfung von Zulässigkeit und Begründetheit unterbleiben.
- **Eine Klageänderung, §§ 263 ff. ZPO:** Nur wenn feststeht, welcher Antrag vom Kläger verfolgt wird, kann dessen Zulässigkeit und Begründetheit geprüft werden.
- **Die Auslegung des Rubrums:** Vorstellbar ist, dass das Gericht die Parteien erst durch Auslegung ermitteln muss.

III. Sachurteilsvoraussetzungen¹⁰

1. Allgemeines

Sachurteilsvoraussetzungen

Sind sämtliche „Aufbaufragen“ geklärt, steht zu Beginn der Entscheidungsgründe die Frage, ob die erhobene Klage in dem ggf. vorher ausgelegten „Kleid“ zulässig ist. Die sich hier stellenden Fragen werden von **Referendaren** regelmäßig überschätzt. Nur selten ist eine Klage im Assessorexamen unzulässig. Da sich die wesentlichen Probleme einer **Assessor-klausur** fast immer in der Begründetheit „verstecken“, ist die Zulässigkeit zumeist nur „abzuhaken“. Eine unzulässige Klage, die verhindert, zu materiellrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen, ist zurzeit noch eine große Ausnahme.

48

2. Kein Zulässigkeitsproblem

kein Zulässigkeitsproblem

Taucht also – wie zumeist – kein Zulässigkeitsproblem auf, reicht es völlig aus, knapp festzustellen, dass die Klage zulässig ist – oder es ist sogar sofort mit der Begründetheit der Klage zu beginnen. Breitere Ausführungen zu unproblematischen Bereichen fallen negativ auf. Beispiele für Kurzformen:

49

Beispiele

- **Längere Version:** „Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Gericht nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 2 GVG sachlich und nach § 13 ZPO örtlich zuständig. Sie ist auch in der Sache begründet. ...“ **50**
- **Kurzform:** „Die zulässige Klage ist begründet.“ (es ist **m.E.** ausreichend angedeutet, dass dem Referendar die **51**

¹⁰ Siehe zu den Einzelfragen umfassend ⇒ § 10 Sachurteilsvoraussetzungen - Zulässigkeit.

Fragen der Zulässigkeit geläufig sind, er sie geprüft sowie hier als unproblematisch bejaht hat).

3. Ausnahmen

- 52** Die Zulässigkeit einer Klage ist ausnahmsweise zu problematisieren, wenn eine Sachurteilsvoraussetzung nach dem Sachverhalt oder der Rechtslage im Einzelfall zweifelhaft ist (z.B. eine fragliche Zuständigkeit, entgegenstehende Rechtshängigkeit oder Rechtskraft) oder wenn die Zulässigkeit unter den Parteien umstritten ist. *Ausnahmen*
- 53** Streiten die Parteien nämlich über die Frage, ob eine Sachurteilsvoraussetzung vorliegt oder nicht, dürfen sie hierzu in den Entscheidungsgründen eine klärende Antwort erwarten – auch wenn der Punkt in Wahrheit unproblematisch ist. *Streit*

4. Feststellungsklagen

- 54** Außerdem ist m.E. die Zulässigkeit einer Feststellungsklage (etwa einer Erledigt- oder Kostenfeststellungsklage) stets – wenigstens kurz – zu problematisieren¹¹. Die notwendige Kurzprüfung kann dabei etwa so aussehen: *Feststellungsklagen*
- 55** ■ *„Die Klageänderung¹² ist schon nach § 267 ZPO zulässig. Danach ist die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage anzunehmen, wenn er – wie gem. § 165 ZPO hier das Protokoll vom 6.7.2007 beweist –, ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat. Auch das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben. Denn der Kläger hat bei Eintritt eines erledigenden Ereignisses keine andere Möglichkeit als die Feststellungsklage, von den Kosten des Rechtsstreits befreit zu werden.“* *Beispiel*

IV. Begründetheit

1. Allgemeines

¹¹ Siehe dazu im Einzelnen ⇒ § 16 Feststellungsklage **Randnummer** 3 ff.

¹² Siehe dazu ⇒ § 17 Klageänderung **Randnummer** 19.

<i>kurzer Einleitungssatz</i>	In einem kurzen Einleitungssatz sollte das Ergebnis der materiell-rechtlichen Prüfung knapp vorgestellt werden. Bei einer unschlüssigen Klage genügt es, allein auf den Klägervortrag einzugehen. Ausführungen zu dem Vortrag des Beklagten sind dann entbehrlich.	56
<i>mehrere Anspruchsgrundlagen</i>	Ist eine Klage durch mehrere Anspruchsgrundlagen begründet, so haben sich die Ausführungen auf die am leichtesten begründbare Anspruchsgrundlage – also auf eine – zu beschränken ¹³ .	57
	Bei Klageabweisung sind hingegen alle ernsthaft in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen – kurz – zu erörtern.	58

2. Hauptanspruch

a. Begründete Klage

<i>eine Anspruchsgrundlage</i>	In einem kurzen und einfachen Einleitungssatz sollte also das Ergebnis des Prozesses vor allem unter Nennung der entscheidungserheblichen Anspruchsnorm (ggf. auch des entsprechenden Vertrages) genannt werden. Dass ggf. auch andere Anspruchsgrundlagen zu demselben Ergebnis führen, interessiert nicht. Beispiel:	59
--------------------------------	---	----

<i>Beispiel</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ „Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von 5.000,00 EUR aus dem am 21. Mai 2006 zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag i. V. m. § 433 Abs. 2 BGB, 1. a)¹⁴. Der Anspruch ist nicht durch die Zahlung des Beklagten vom 3. Juli 2007 nach § 362 Abs. 1 BGB erloschen, 1. b).“ ■ Unter 1. a) dann darlegen, dass der Kaufvertrag entstanden ist. Unter 1. b) ausführen, dass der Anspruch nicht erloschen ist. [dann: Nebenentscheidungen etc.]. 	60
-----------------	--	----

Innerhalb der bejahten Anspruchsgrundlage müssen **alle Tatbestandsmerkmale**, auch wenn einzelne von ihnen unproblematisch sind, erörtert werden. Nur das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale ergibt

¹³ Im **Examen** ist auf den **Bearbeitervermerk** zu achten. Zum Teil sind ausgeschiedene Anspruchsgrundlagen hilfsgutachtlich zu erläutern.

¹⁴ Zur Bezifferung siehe bereits **Randnummer 15**.

nämlich den betreffenden Anspruch. Unproblematische Merkmale sind allerdings so kurz wie möglich darzustellen, ggf. **zusammenfassend** in einem Satz.

- 62** Die Anspruchsnorm ist „streitiges Merkmal“ für „streitiges Merkmal“ durchzuprüfen. *Aufbau*